

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **15/46/06G** Vom **11.11.2015**

P150980

Ratschlag Staatsbeiträge an fünf Trägerschaften von Institutionen im Suchtbereich des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2016 bis 2019; Staatsbeiträge an die Trägerschaften Stiftung Suchthilfe Region Basel, Stiftung Sucht, Stiftung Blaues Kreuz beider Basel, Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel, Verein Frau Sucht Gesundheit

15.0980.02, Bericht der GSK vom 12.10.2015

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0980.01 vom 7. Juli 2015 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 10. September 2015, beschliesst:

Für die Stiftung Suchthilfe Region Basel werden für die Jahre 2016 – 2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 12'620'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen. Von diesem Betrag entfallen Fr. 8'960'000 (zuzüglich Teuerung gemäss § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes) als Abgeltungen für die Kontakt- und Anlaufstellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0980.01 vom 7. Juli 2015 sowie in den Bericht der Gesundheitsund Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 10. September 2015, beschliesst:

Für die Stiftung Sucht werden für die Jahre 2016 – 2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 2'380'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0980.01 vom 7. Juli 2015 sowie in den Bericht der Gesundheitsund Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 10. September 2015, beschliesst:

Für die Stiftung Blaues Kreuz beider Basel werden für die Jahre 2016 – 2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 840'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0980.01 vom 7. Juli 2015 sowie in den Bericht der Gesundheitsund Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 10. September 2015, beschliesst:

Für den Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel werden für die Jahre 2016 – 2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 800'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0980.01 vom 7. Juli 2015 sowie in den Bericht der Gesundheitsund Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 10. September 2015, beschliesst:

Für den Verein Frau Sucht Gesundheit werden für die Jahre 2016 – 2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 760'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.